

Seminarordnung

"Pharmazeutische und medizinische Terminologie"

§ 1 Geltungsbereich, zeitlicher Ablauf

Die nachstehende Seminarordnung gilt für die lt. AAppO vom 14.12.2000, Anlage 1, scheinpflichtige Lehrveranstaltung "Pharmazeutische und medizinische Terminologie" des Stoffgebiets C. Gemäß Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der FU Berlin vom 12.02.2003 in der ergänzten Fassung (Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie vom 15. Mai 2014; im Folgenden StudO) wird das Seminar im ersten Semester angeboten und umfasst eine Semesterwochenstunde (1 SWS).

§ 2 Voraussetzung für die Scheinvergabe

- (1) Voraussetzung für die Scheinvergabe ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Seminar. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der o. g. Lehrveranstaltung ist lt. StudO Zugangsvoraussetzung für die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des 3. Semesters.
- (2) Der Abschluss eines Kurses der pharmazeutischen und/oder medizinischen Terminologie im Rahmen eines pharmazeutischen, medizinischen oder veterinärmedizinischen Hochschulstudiums wird anerkannt (s. § 7 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der FU Berlin vom 22.08.2013, im Folgenden RSPO, sowie § 7 StudO), sofern Gleichwertigkeit gegeben ist. Der Abschluss ist in Form entsprechend beglaubigter Dokumente durch den Studierenden nachzuweisen. Auf Anforderung des Lehrverantwortlichen sind Unterlagen, die die Gleichwertigkeit der Lehrveranstaltung belegen, durch den Studierenden beizubringen.
- (3) Teilleistungen eines Kurses der pharmazeutischen und/oder medizinischen Terminologie, die an anderen Hochschulen oder Instituten der FU Berlin erbracht wurden, werden nicht anerkannt.

§ 3 Regelmäßige Teilnahme

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn nicht mehr als zwei Seminare à 90 min (d. h. nicht mehr als 15 % der Gesamtdauer des Seminars, § 11 StudO) versäumt wurden. Die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Leistungskontrolle (s. § 4, Abs. 1).
- (2) Wurden mehr als zwei Seminare versäumt, besteht im darauf folgenden Semester die Möglichkeit die versäumten Seminare nachzuholen. In jedem Fall sind ab dem der erstmaligen Seminarteilnahme folgenden Semester die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Leistungskontrolle gegeben.
- (3) Von der regelmäßigen Teilnahme am Seminar sind diejenigen Studierenden befreit, die den Abschluss eines Kurses der pharmazeutischen Terminologie im Rahmen einer pharmazeutischen Berufsausbildung (z. B. als PTA, PKA) oder den Abschluss eines Kurses der medizinischen Terminologie im Rahmen eines Hochschulstudienkollegs nachweisen können. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (§ 4) wird durch die Befreiung von der regelmäßigen Teilnahme an den Seminaren nicht berührt.

§ 4 Erfolgreiche Teilnahme

- (1) Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird nach Beendigung der in § 1 angegebenen Veranstaltungen eine 60-min. Leistungskontrolle (10 min allgemeine und technische Einweisung und 50 min Bearbeitungszeit der Leistungskontrolle)¹ in elektronischer Form durchgeführt. Diese orientiert sich an den Beispielprüfungen des E-Examination-

centers (EEC) der FU Berlin (<http://www.e-examinations.fu-berlin.de/pruefungssoftware/beispielpruefung/index.html>).

Ort und Termin der Leistungskontrollen werden durch Aushang und via Homepage (http://www.bcp.fu-berlin.de/pharmazie/faecher/klinische_pharmazie/arbeitsgruppe_kloft/lehre/terminologie/index.html) rechtzeitig vor Ende der in § 1 angegebenen Veranstaltungen bekannt gegeben.

- (2) Die Leistungskontrolle ist erfolgreich bestanden, wenn mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punkte erzielt wurden (s. § 12, Abs.3 StudO).

§ 5 Rücktritt und Nichtteilnahme an der Leistungskontrolle

- (1) Bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Leistungskontrolle kann eine Studierende bzw. ein Studierender ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an der Leistungskontrolle zurücktreten. Liegen zwischen zwei Klausurterminen weniger als 14 Tage, verkürzt sich die Rücktrittsfrist auf vier Kalendertage. Der Rücktritt von der Leistungskontrolle ist dem Lehrverantwortlichen schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch mit triftigem Grund möglich.
- (2) Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender ohne Nachweis eines triftigen Grundes an einer Leistungskontrolle nicht teil, gilt diese als nicht bestanden (s. § 19, Abs. 1 RSPO). Triftige Gründe sind z. B.:
- Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden oder eines von ihr oder ihm betreuten nahen Angehörigen
 - Tod eines nahen Angehörigen.

Der triftige Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes. Dazu sollte die schriftliche Anzeige unverzüglich z. B. per E-Mail dem Lehrverantwortlichen übermittelt werden. Das Original des ärztlichen Attestes hat innerhalb von 7 Tagen nach der Leistungskontrolle beim Lehrverantwortlichen vorzuliegen.

- (3) Ein ärztliches Attest ist eine Bescheinigung von einem Arzt, aus der hervorgeht, dass der oder die Studierende studier- und prüfungsunfähig ist. Hierzu reicht weder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung noch der schlichte Hinweis des Arztes aus, dass der Studierende prüfungsunfähig sei. Vielmehr muss *Inhalt des ärztlichen Attestes die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Auswirkung auf das Leistungsvermögen in der Leistungskontrolle sein*. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Ablehnungsfall erhält die bzw. der Studierende eine schriftliche Benachrichtigung.
- (4) Bei wiederholtem, krankheitsbedingtem Versäumnis der Leistungskontrolle kann auf einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Studier- und Prüfungsunfähigkeit bestanden werden.

§ 6 Wiederholung der Leistungskontrolle

- (1) Für die Leistungskontrolle bestehen lt. § 20 Abs. 3 RSPO und § 13 StudO insgesamt drei Wiederholungsmöglichkeiten.
- (2) Der erste Wiederholungstermin muss vor der Semestereinführungsveranstaltung des zweiten Semesters angeboten werden. Zwei weitere Wiederholungsmöglichkeiten erfolgen im Rahmen der Leistungskontrollen des folgenden Semesters (§ 13, Abs. 2 StudO).
- (3) Ist die Leistungskontrolle nach der ersten Wiederholung nicht bestanden, hat sich die oder der Studierende frühestmöglich, entweder vor Beginn des darauffolgenden Semesters oder vor der nächstmöglichen Klausur, zwischen den nachfolgend aufgeführten zwei Optionen zur Erbringung der verbleibenden zwei weiteren Wiederholungsmöglichkeiten zu entscheiden:

1. erste Option: Die Wiederholung des Seminars mit Leistungskontrolle und eine weitere Wiederholung der Leistungskontrolle oder

2. zweite Option: Zwei weitere Wiederholungen der Leistungskontrollen im darauffolgenden Semester ohne Wiederholung des Seminars. Der Verzicht auf die Wiederholung des Seminars ist nicht revidierbar und gilt auch dann, wenn der zweite oder der letzte Wiederholungsversuch erfolglos geblieben ist.

Die Erklärung der oder des Studierenden über die Entscheidung gemäß Satz 1 hat un-aufgefordert schriftlich an den Leiter der Lehrveranstaltung zu erfolgen. Die oder der Studierende kann auf Antrag eine Beratung über individuelle Leistungsdefizite als Entscheidungshilfe erhalten. Erfolgt die Erklärung gemäß Satz 2 nicht rechtzeitig, wird nach der zweiten Option gemäß Satz 1 Nr. 2 verfahren.

§ 7 Ausgabe des Scheins

Der Schein wird einige Tage nach Bestehen der Leistungskontrolle dem Studierendenbüro übergeben und dort in der Regel bis zur Anmeldung zum 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung verwahrt.

§ 8 Verbot elektronischer Aufzeichnungen

Aus Gründen des Urheberrechts ist es verboten, von der betreffenden Lehrveranstaltung Fotos, Videoaufzeichnungen und Mitschnitte auf Tonträgern zu machen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Lehrenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Seminarordnung tritt 2018-04-01 in Kraft. Die bisherige Seminarordnung vom 2017-04-01 wird mit gleichem Tag ungültig.

gez. Dr. I. Siebenbrodt

Leiter der Lehrveranstaltung

¹ Beachten Sie, dass eine nachträgliche Einweisung bei verspätetem Erscheinen nicht möglich ist. Studierende die nicht rechtzeitig zur Einweisung anwesend sind können nicht an der Leistungskontrolle teilnehmen